

Nach der Prämie ist vor der Prämie

Pflegekräfte haben in der Corona-Krise viel geleistet – das will die Bundesregierung mit einem Bonus von 1 000 Euro belohnen. Die genauen Zahlungs- und Beantragungsabläufe sind jedoch nicht sofort ersichtlich. Zudem sind auch Nachzahlungen möglich, wie Experte Andreas Heiber erläutert.

Text: Andreas Heiber



Foto: Adobe Stock/Joachim Wendler

Der Gesetzgeber hat bemerkt, dass die Langzeitpflege in der Coronazeit eine mehr als systemrelevante Aufgabe hatte und diese insbesondere in der Anfangszeit unter oft unzureichenden Schutzbedingungen durchgeführt hat. Die Idee einer einmaligen finanziellen Anerkennung hat er dann am 19. Mai gesetzlich geregelt. Dass der Bund ‚nur‘ bis zu 1 000 Euro Prämie übernimmt, ist wohl faktisch in erster Linie Bayern zu verdanken. Als klar war, dass der Finanzminister 1 500 Euro von Steuern und Sozialabgaben befreien wollte, hatte Ministerpräsident Söder sogleich die Chance ergriffen und u.a. für die Pflegekräfte in Bayern Prämien bis zu 500 Euro auszuloben. Damit hat er nebenbei folgendes bewirkt: der Bund konnte und musste damit keine 1 500 Euro mehr refinanzieren, denn dann wären eben 500 Euro nicht mehr abgabefrei geblieben. Wohl aus diesem Grund hat der Bund es nun den anderen (und oft deutlich finanzschwächeren) Ländern überlassen, diesen Teil der Prämie aufzubringen.

Wirklich gelungen ist jedoch die öffentliche Darstellung: wer sich im Bekanntenkreis umhört, dem wird immer die Summe von 1 500 Euro genannt, die nun die Altenpflegekräfte bekommen. Dabei wird nur ein kleinerer Teil in den Genuss der vollen Summe kommen. Laut Pflegestatistik 2017 waren nur rund 28 Prozent (sowohl ambulant als auch vollstationär) in Vollzeit angestellt, alle anderen in Teilzeit. Trotzdem werden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter draußen damit konfrontiert sehen, dass ihnen zwar die Prämie nicht geneidet wird, aber Pflegepersonen, die in Kurzarbeit waren und sind, trotzdem eifersüchtig auf die angeblichen 1 500 Euro extra schauen werden.

Der Gesetzgeber hat im § 150a SGB XI auch konkrete Fristen eingebaut, damit zumindest die erste Prämienzahlung schnell erfolgen soll/kann: so müssen die Pflegekassen die erste Prämienvorauszahlungen bis 15. Juli abgewickelt haben, die zweite bis spätestens 15. Dezember. Was folgte, war, wie alle wissen, ein ganz plötzlicher Prämiensturm: Erst am 09. Juni wurde die Prämien-Festlegung Teil 1 veröffentlicht, die den Meldetermin zehn Tage später am 19. Juni festschrieb. Die FAQ, die wesentliche Detailfragen klärten, wurden sogar erst am 17. Juni veröffentlicht. Sicherlich kann man nachvollziehen, dass bei über 30 000 Pflegeeinrichtungen die Ausfertigung der Überweisungen eine Zeit braucht und daher den Pflegekassen vier Wochen Zeit eingeplant wurde. Trotzdem hätte man den Zeitplan wohl flexibler gestalten können. Sicherlich hat das zuständige Bundesministerium für Gesundheit mit Minister Spahn gewollt, dass die ersten Prämien schnell bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ankommen. Allerdings dürften viele dann doch etwas überrascht sein, dass ihre eigene Teilzeitprämie etwas weiter entfernt ist von den in der Presse stets genannten 1 500 Euro, zumal wohl in vielen Ländern noch unklar ist, wie deren Prämienanteil dort berechnet und abgewickelt wird.

Mehr zur Prämie

- 01** Die aktuellen FAQ zu den Corona-Regelungen des GKV-Spitzenverbandes finden Sie auf der Homepage des Verbandes unter: vinc.li/prämie_faq
- 02** In seinen aktuellen Corona-Clips klärt Andreas Heiber über alle Fragen rund den Pflegedienst in der Krise auf: haeusliche-pflege.net/Infopool/Videos
- 03** Aktuelle Informationen rund um die Pandemie und wie Pflegedienste sicher durch die Krise kommen bieten die Häusliche Pflege Webinare: vincentz-akademie.de

Nachberechnung wird nötig sein

Die Höhe der Prämie richtet sich nach der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Bemessungszeitraum. Laut Gesetz umfasst der Bemessungszeitraum insgesamt die Monate März bis Oktober 2020. In dieser Zeit muss ein Mitarbeiter mindestens drei Monate in der Versorgung gearbeitet haben. Und hier ergibt sich für die Teilzeitkräfte der Grund für eine Nachzahlung in der zweiten Runde: denn bei den allermeisten ambulanten Diensten gab es unterschiedlich starke Arbeitsreduzierungen ab Mitte März bis ca. April, oder etwas länger. Bedingt durch eine Mischung aus Ängsten und Warnungen, aber auch weil andere Versorgungen bedingt durch Kurzarbeit der Pflegepersonen auf einmal möglich waren (und das Pflegegeld gebraucht wurde) waren die durchschnittlichen Arbeitszeiten im ersten Quartal des Bemessungszeitraums geringer als dies in den Folgemonaten der Fall sein wird (siehe Grafik, Seite 44). Schon jetzt steigen die Anfragen wieder bzw. bewegen sich oft auf dem Niveau vor dem Coronaeinbruch oder steigen sogar, weil beispielsweise Entlastungsleistungen nun nachgeholt werden, aber auch wegen der Ferienzeiten etc. Aufgrund des in den FAQ des GKV Nr. 5a formulierten Günstigkeitsprinzip muss dann eine Nachberechnung erfolgen, wenn die wöchentliche tatsächliche Arbeitszeit im (gesamten) Bemessungszeitraum höher war als in den ersten drei Monaten. Und andererseits konnten Pflegeeinrichtungen nicht mit der Beantragung warten, weil sie laut Gesetz zur sofortigen Prämienbeantragung und -auszahlung verpflichtet waren. Deshalb werden viele Teilzeitkräfte auch mit der zweiten Prämienzahlung noch eine Nachzahlung erhalten.

Im Prämiensturm in der Woche der Abgabe haben sich viele Fragen und Unsicherheiten ergeben, die nur teilweise schon zu beantworten waren. Grundsätzlich konnte man aber zu diesem Zeitpunkt keine echten Fehler machen, denn mit der Meldung zum 15. November können mögliche Ungenauigkeiten, Nachberechnungen oder zu hohen Forderungen ausgeglichen werden, ebenfalls nochmals in Zusammenhang mit dem Nachweis der Zahlungen bis zum 15. Februar 2021. Klar muss sein, dass mit der Überweisung der Pflegekassen keinerlei Aussagen über

- die Rechtmäßigkeit der beantragten Prämien verbunden ist. Wie soll eine Prüfung stattgefunden haben, wenn nur zusammengefasste Stellenanteile zu melden sind. Die Prüfung bzw. der Nachweis kann erst nach der zweiten Prämienzahlung anfangen. Daher ist jetzt noch unklar und nicht festgelegt, welche Unterlagen später zum Nachweis vorzulegen sind.

Offene Fragen

Bei der Eingruppierung der Mitarbeiter in die Prämien-
gruppen entstanden einige offene Fragen. Ambulant ist die

Zuordnung relativ einfach, weil alle Mitarbeiter, die zu den Kunden fahren, auch Anspruch auf 100 Prozent der Prämie haben. Denn auch die hauswirtschaftlichen Mitarbeiter sind in der direkten Kundenversorgung tätig, sie reinigen beispielsweise die Wohnung des Kunden, der ebenfalls da ist. Die zweite Gruppe, die einen Anspruch auf zwei Drittel der Prämie definiert, dürfte ambulant nur ausnahmsweise vorkommen: denn Mitarbeiter, die zu mindestens 25 Prozent der Arbeitszeit direkten Kundenkontakt haben, gibt es kaum, auch weil die Kunden im Regelfall nicht die Pflegedienstbüros aufsuchen und so z.B. Kontakt zu Verwaltungs-

Berechnung der Bundesprämie (§ 150a SGB XI)

Maßstab: tatsächliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Bemessungszeitraum von 3 Monaten

Beispiel bei Vollzeit: 38,5 | Prämie: 1.000,00 €

	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober
Mitarbeiter 1	25	19	22	25	28	30	28	30
März bis Mai	Durchschnittliche Stundenzahl: 22,0							
Prämienhöhe	57,1%		571,43 €					
März bis Juni	Durchschnittliche Stundenzahl: 22,8							
Prämienhöhe	59,1%		590,91 €					
März bis Juli	Durchschnittliche Stundenzahl: 23,8							
Prämienhöhe	61,8%		618,18 €					
März bis August	Durchschnittliche Stundenzahl: 24,8							
Prämienhöhe	64,5%		645,02 €					
März bis Sep.	Durchschnittliche Stundenzahl: 25,3							
Prämienhöhe	65,7%		656,77 €					
März bis Okt.	Durchschnittliche Stundenzahl: 25,9							
Prämienhöhe	67,2%		672,08 €					

So verändert sich die Prämie für Teilzeitkräfte, wenn diese im späteren Teil des Jahres 2020 zusätzliche Stunden arbeiten. Steigt die durchschnittliche Arbeitszeit an, steigt auch der Prämien-Anteil.

Grafik: System & Praxis; Andreas Heiber

„Die Prüfung kann erst nach der zweiten Prämienzahlung anfangen.“

kräften haben. Allerdings kann es Ausnahmesituationen insbesondere im Betreuten Wohnen geben, wenn die Verwaltungskräfte ‚nebenbei‘ auch Ansprechpartner für alles im Haus sind. Gleiches gilt, wenn die Verwaltungskraft beispielsweise eine Treffgruppe mit betreut. Scheinbar klar ist die Einordnung der Pflegedienstleitung und ihrer Stellvertretung: Laut der offiziellen FAQ wird davon ausgegangen, dass sie in Pandemiezeiten schwerpunktmäßig in der direkten Pflege und Betreuung tätig waren.

In der vorläufigen Fassung war die Zuordnung der Leitungskräfte noch ohne diese Einschränkung formuliert. Hoffentlich wird in der späteren Prüfung diese offene Formulierung nicht nachgeprüft, denn selbst wenn die Leitungskräfte nicht ständig draußen waren, so waren sie es doch, die den Laden am Laufen gehalten haben, die Mitarbeiter und Kunden beruhigen mussten, die Ängste abbauen und ständig improvisieren mussten, die gegen den Mangel an Schutzausrüstungen antelefontierten und unter Umständen auch Versorgungen mit unzureichenden Ausrüstungen organisieren mussten.

Warum keine Prämie für Inhaber?

Laut Gesetzestext steht die Prämie „Beschäftigten“ zu, gemäß den FAQ sind hier abhängig Beschäftigte im Sinne § 7 SGB IV gemeint. Da viele private Pflegedienste als Personengesellschaften (Einzelunternehmen oder GbR) organisiert sind, sind die Inhaber, die meist auch die Funktion der PDL ausüben, von der Prämienzahlung ausgeschlossen. Aber bei der Betrachtung weiterer Regelungen im SGB XI stellt sich die Frage, warum nicht auch für sie das Günstigkeitsprinzip dem Sinne nach anzuwenden wäre: denn die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011“ sehen in Punkt 3.1.5.5 Beschäftigungsverhältnis der verantwortlichen Pflegefachkraft eine Sonderregelung für die Inhaber vor. „Die verantwortliche Pflegefachkraft muss in dieser Funktion in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sein. Die Voraussetzungen

des Satzes 1 sind auch erfüllt, sofern die verantwortliche Pflegefachkraft Eigentümer oder Gesellschafter des ambulanten Pflegedienstes ist und der Tätigkeitsschwerpunkt der Pflegedienstleitung sich auf den jeweiligen ambulanten Pflegedienst bezieht“. Auch die Sachleistungen nach § 36 dürften laut Absatz 4, Satz 2 nur von „angestellten Pflegekräften“ erbracht werden. Es ist kein Fall bekannt, bei dem die Pflegekassen Sachleistungen, die durch die Inhaber erbracht wurden nicht vergütet hätten. Die inhabergeführten kleinen Pflegedienste übernehmen einen wesentlichen Teil der ambulanten Versorgung, insbesondere auch im ländlichen Raum. Die Inhaber, die im Regelfall komplett mitarbeiten, von der Prämie auszuschließen, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein!

Die zweite Berechnung wird einfacher

Bis zum November werden alle Anbieter von Dienstleistungsprogrammen oder Lohnabrechnungsprogrammen Auswertungen gemäß § 150a programmiert haben, so dass eine Neu- und Nachberechnung der Prämien einfach und unkompliziert werden wird. Dann können in der zweiten Antragsrunde auch bei Bedarf Korrekturen vorgenommen werden. Bei der Auszahlung der Prämien soll ein Brief der Pflegekassen als Erläuterung mitgegeben werden. In diesem Schreiben wird zwar der Fall des Betriebswechsels behandelt, aber weder die mögliche Nachberechnung bei Teilzeit beschrieben noch die mögliche Vorläufigkeit der Prämienzahlung. Unklar und zu klären ist nämlich der Fall, indem die erste Prämienberechnung falsch war und deshalb eine zu hohe Prämie ausgezahlt wurde. Es müsste geklärt werden bzw. schriftlich vereinbart werden, wie mit einer fälschlichen Überzahlung umgegangen wird. Vermutlich dürfte es sich hier um Einzelfälle handeln, aber auch eine falsche Zuordnung der Mitarbeiter sowie der Zeitdruck bei der ersten Prämienzahlung etc. kann dazu geführt haben. ⚡

Foto: Fritz Stockmeier



Andreas Heiber

Vergütungsexperte
Unternehmensberater
Geschäftsführer von System & Praxis
info@syspra.de